Errichtung und Ausbau von technischen Hochgeschwindigkeitsnetzen; Breitbandnetze

- Möglichkeiten der kommunalen Kofinanzierung

Fachkonferenz am 09.11.2015

Förderungen aus den Europ. Strukturfonds (EFRE/ESF/ELER)

bedingen immer auch eine Kofinanzierung,

… die strukturschwache Regionen mit häufig finanzschwachen Kommunenvor aber große Herausforderungen stellt.

- **Kofinanzierungszuweisungen (MI)**

Unterstützung zur Erleichterung der kommunalen Kofinanzierung mit 8 Mio Euro/a

Sonderfall:

- **Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24.06. 2015**

  bzw. Nieders. KomInvFöG vom 14.07. 2015

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24.06. 2015

...

§ 3 Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

a) Krankenhäuser,
b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
d) **Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,**
e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24.06. 2015

- Sondervermögen des Bundes für Niedersachsen in Höhe von rd. 327,5 Mio €

- Zuweisungen von individuellen Investitionspauschalen (je einzelne Kommune) über Nieders. Kommunalinvestitionsfördergesetz.

- Erbringung des Eigenanteils der Kommune individuell aus Gesetz ablesbar

- Nur für Investitionen mit längerfristiger Nutzung

- Keine Kumulation mit Förderung aus EU-Mitteln möglich.

- Nur neu begonnene Maßnahmen oder neue selbst. Abschnitte mit KInvFG förderbar

- Abruf der Förderung durch elektron (Portal-)Verfahren bei MI.

Gewährung von Bedarfszuweisungen gem. § 13 NFAG; Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von Förderprojekten mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Kofinanzierungszuweisungen)

Erlass d. MI vom 17.09. 2015

Antragsberechtigung: Wer kann gefördert werden?

Kommunen: LK‘e, SG‘en und Gemeinden (nicht Mitgliedsgemeinden)

finanzschwach

=> weit unterdurchschnittliche Steuerkraft (minus 5 % unter Wert der Vergleichsgruppe (lt. Landesamt für Statistik)

und

außergewöhnliche Lage (§ 13 NFAG)

=> Ergebnisrechnungen (Abschluss) der Vorjahre nicht ausgeglichen oder aufgelaufene Fehlbeträge auch mittelfristig nicht wesentlich verringerbar

Kofinanzierungszuweisungen

Antragsberechtigung: Wer kann gefördert werden? **beabsichtigt**

Kommunen: LK‘e, SG‘en und Gemeinden (nicht Mitgliedsgemeinden)

finanzschwach

=> weit unterdurchschnittliche Steuerkraft (minus 5 % unter Wert der Vergleichsgruppe (lt. Landesamt für Statistik)

und

=> Erhalt **kapitalisierte Bedarfszuweisung** nach § 13 NFAG

oder

=> Erhalt **Zins- und Tilgungshilfen nach § 14 a NFAG**.

(wird vorauss. im Verfahren zu Haushaltsjahr 2016 möglich sein)

Kofinanzierungszuweisungen

Gegenstand der Förderung: Was kann gefördert/kofinanziert werden?

Abschließende Liste von EU-Förderrichtlinien (Anlage 1 zum Erlass)

… darunter u.a.

RL Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (Breitbandförderung)

Fördergrundsätze Technologie- und Gründerzentren

RL Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung)

Fördergrundsätze „hochwertige wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnamen“ (GRW/EFRE)

Sparsame und wirtschaftliche Haushaltsausführung und angemessene Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten als Voraussetzung nachgewiesen

Kofinanzierungszuweisungen

Art der Förderung: Wie kann gefördert werden?

Projektförderung, Festbetrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss

Förderungshöhe und zu erbringender Eigenanteil wird durch Bewilligungsbehörde (MI) festgesetzt

Eigenanteil mind. 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Kofinanzierungszuweisungen **sollen**
mind. 50.000 € und **max. 250.000 €** umfassen (Volumen).

Kofinanzierungszuweisungen

Verfahren, Antragstellung

Antrag über zuständ. Kommunalaufsicht an MI (Bewilligungsbehörde) richten mit

- Maßnahmebeschreibung
- Finanzierungsplan (einschl. Kostenübersicht mit zuwendungsfäh. Kosten)
- Berechnung der Folgekosten
- Angaben zur Beihilfeintensität
- zeitl. Projektplanung

✓ Beteiligung des ArL im Rahmen der Antragstellung wird vorausgesetzt.

✓ Voraussetzung ist nicht:
… schon eingereichter oder bewilligter Antrag z.B. bei NBank.

✓ Entscheidung zur Kofinanzierungszuweisung aber an Bewilligung bei „EU-Förderung (ESI)“ gekoppelt.

✓ Auszahlung unmittelbar nach Bewilligung (durch MI) vollständig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
ArL Lüneburg

Erhard Bergmann
Telefon 04131 - 15 13 51
Erhard.bergmann@arl-lg.niedersachsen.de